

Aktenzeichen: 4 AZN 768/84

Bundesarbeitsgericht 4. Senat

Beschluß vom 6. März 1985

- 4 AZN 768/84 -

I. Arbeitsgericht Hannover

Urteil vom 18. Januar 1984

- 6 Ca 452/83 E -

II. Landesarbeitsgericht
Niedersachsen

Urteil vom 7. November 1984

- 5 Sa 51/84 E -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Unzulässige Nichtzulassungsbeschwerde

Gesetz: ArbGG 1979 §§ 72, 72 a; BAT §§ 22, 23;
Anlage 1 a Teil II Abschnitt F, VergGr.
VI b, Protokollnotiz Nr. 2

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Forstaufseher ohne Forstwartprüfung, Übergangsregelung
ab 1. April 1965



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZN 768/84

5 Sa 51/84 E Niedersachsen

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Etzel
und Griebeling sowie die ehrenamtliche Richterin Pfister
und den ehrenamtlichen Richter Dr. Börner am 6. März
1985 beschlossen:



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 7. November 1984 - 5 Sa 51/84 E - wird auf Kosten des Klägers als unzulässig verworfen.

G r ü n d e :

Der Kläger ist bei der Beklagten als forstlicher Angestellter beschäftigt. Auf das Arbeitsverhältnis der Parteien findet der Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) Anwendung. Der Kläger erhält Vergütung nach VergGr. VIII BAT. Mit der Klage hat er die Feststellung begehrt, daß ihm ab 1. April 1981 Vergütung nach VergGr. VI b BAT zusteht. Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen und die Revision gegen sein Urteil nicht zugelassen. Mit der Nichtzulassungsbeschwerde erstrebt der Kläger die Zulassung der Revision gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache. Die Beklagte beantragt Zurückweisung der Beschwerde.

Die fristgerecht eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil der Kläger nicht die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt hat.

Der Kläger trägt vor, es gehe vorliegend um die Auslegung



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-3-

der Protokollnotiz Nr. 2 zur VergGr. VI b des Teils II Abschnitt F der Anlage 1 a zum BAT, die folgenden Wortlaut hat: "Angestellte ohne Forstwartprüfung, die am 1. April 1965 die Tätigkeit eines Forstwartes zehn Jahre ausgeübt haben, werden den Angestellten mit Forstwartprüfung gleichgestellt. Sind solche Angestellte am 1. April 1965 noch nicht zehn Jahre als Forstwarte beschäftigt gewesen, werden sie den Angestellten mit Forstwartprüfung gleichgestellt, sobald sie ununterbrochen zehn Jahre die Tätigkeit von Forstwarten ausgeübt haben". Es sei darüber zu entscheiden, ob diese tarifliche Bestimmung eine Stichtagsregelung enthalte und wie der tarifliche Begriff der "Gleichstellung" auszulegen sei. Damit hat der Kläger ordnungsgemäß dargelegt, daß es vorliegend um die Auslegung eines Tarifvertrags im Sinne von § 72 a Abs. 1 Nr. 2 ArbGG geht.

Der Kläger hat jedoch nicht dargelegt, daß die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat, was zur ordnungsgemäßen Begründung einer Nichtzulassungsbeschwerde wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache gehört (vgl. BAG 32, 203 = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz). Der Kläger hätte insbesondere darlegen müssen, daß durch die von ihm angegriffene Auslegung der angeführten Protokollnotiz Nr. 2 im anzufechtenden Urteil zahlreiche vergleichbare Sachverhalte betroffen sind (vgl. BAG Beschluß vom 23. September 1981 - 4 AZN 386/81 -, AP Nr. 20 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz). Das ist nicht geschehen. Es besteht auch kein Anhaltspunkt für eine solche weittragende Bedeutung der von dem Kläger angegriffenen Tarifauslegung durch das Landesarbeitsgericht. Darüber hinaus ist die Protokollnotiz Nr. 2 so eindeutig,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



daß der vom Landesarbeitsgericht vorgenommenen Auslegung ohne Bedenken zugestimmt werden kann. Danach ist zur Gleichstellung erforderlich, daß der Angestellte am 1. April 1965 tatsächlich als Forstwart beschäftigt war. Damit fehlt es auch aus diesem Grunde an einer klärungsbedürftigen Rechtsfrage, aus der die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache hergeleitet werden könnte (vgl. BAG 32, 203, 210 = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz).

Der Kläger hat gemäß § 97 Abs. 1 ZPO die Kosten seiner erfolglosen Nichtzulassungsbeschwerde zu tragen.

Dr. Neumann

Griebeling

Dr. Etzel

Pfister

Dr. Börner



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)